

Positionspapier der ÖH Uni Wien zur Zulassung ausländischer Studierender

Inhaltsverzeichnis

- 1) Zulassung
 - a) Zulassungsbestätigungen
 - b) Bearbeitung der Zulassungsanträge
 - 2) Inlandsanträge
 - 3) Personengruppenverordnung
 - 4) Deutschkurse
 - a) Platzkontingent
 - b) Qualität
 - c) Aufenthaltstitel und Studien mit Aufnahmeverfahren
-

1) Zulassung

a) Zulassungsbestätigungen

Aufgrund der vielen Aufnahmeprüfungen und Aufnahmeverfahren zu Beginn des Semesters hat sich die Situation rund um die Zulassungsbescheide zunehmend verkompliziert. Zur Antragsstellung auf Aufenthaltsbewilligung benötigt der_die Student_in eine formlose Zulassungsbestätigung. Der Erstantrag muss seit 2006 stets aus dem Ausland gestellt werden. Innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Zulassungsfrist muss die Zulassung beantragt werden.

Daher sollen die Bescheide der Universität in Zukunft zuerst eine Aufnahme bestätigen, um anschließend Voraussetzungen einzuräumen. Dies vereinfacht Behördengänge für ausländische Studierende. Der Wortlaut dieser Zulassungsbestätigung muss beinhalten "Sie sind zum Studium [...] zugelassen" und dann die Aufzählung, unter welchen Voraussetzungen dies stattfindet. Als Beispiel: "Sie sind zum Studium XY zugelassen, wenn Sie das Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben / B2 Deutschkenntnisse bei der Zulassung nachweisen können."

Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, dass auf der Zulassungsbestätigung kein Datum stehen darf, da dies die Situation für die zukünftigen Student_innen verkompliziert. Aufgrund anderer Fristen, die mit der Uni Wien nichts zu tun haben, muss flexibel bleiben, wann die Zulassung erfolgt.

Zusammenfassung:

- *) Sollen bestätigen, dass der_die Student_in (mit aufgezählten Auflagen) zugelassen wird.
- *) Auf der Bestätigung soll kein Datum stehen.

b) Bearbeitung der Zulassungsanträge

Die aktuelle Handhabung der Uni Wien bei der Bearbeitung der Anträge auf Zulassung führt zu massiv langen Wartezeiten. Leider werden auch Anträge, die zum Beispiel schon im März einlangen, erst ab Juni oder Juli bearbeitet. Wichtig in diesem Prozess ist, dass Anträge, die sehr früh kommen, auch schon früh bearbeitet werden. Die zukünftigen Student_innen haben so mehr Zeit und Möglichkeit, auch andere Fristen bei anderen Behörden einzuhalten. Eine Zulassungsbestätigung im Mai oder Juni erleichtert den Umzug nach Österreich und weitere logistische sowie formale Abläufe.

Zusammenfassung:

Die frühen Anträge sollen auch früh bearbeitet werden, egal in welchem Monat sie einlangen.

2) Inlandsantrag

Derzeit müssen Anträge für Visa und für deren Verlängerung aus dem Ausland gestellt werden. Für viele Studierende stellt das nicht nur eine zeitliche, sondern auch eine finanzielle Schwierigkeit dar, da es etwa zu Reisekosten oder Ähnlichem kommt.

Es wäre auch im Interesse der Universität Wien (Stichwort angestrebte Internationalisierung), sich für die Möglichkeit einzusetzen, einen Antrag auf Verlängerung des Visums bzw. die Änderung des Aufenthaltstitels auch in Österreich stellen zu können.

Aktuell liegt ein Entwurf zur Novellierung des Fremdenrechts zur Begutachtung auf. Die Frist für Stellungnahmen diesbezüglich ist der 23.3. und es ist essentiell, dass auch die Uni Wien eine Stellungnahme verfasst und sich vor allem dafür ausspricht, dass Inlandsanträge wieder möglich werden.

Gerade bei neuen Anträgen von Student_innen, die schon in Österreich sind und dann wieder ins Ausland müssen um einen neuen Antrag zu stellen, ergeben sich unmögliche Lebensumstände.

Zusammenfassung

Die Uni Wien soll eine Stellungnahme zur Novellierung des Fremdenrechts abgeben, in der sie sich für die Wiedereinführung von Inlandsanträgen aussprechen soll.

3) Personengruppenverordnung

Laut dem Universitätsgesetz 2002 sind Studierende, die unter die Personengruppenverordnung fallen, von Studiengebühren befreit.

§ 91. (2) Von ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter Abs. 1 oder die Personengruppe gemäß § 1 Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014, BGBl. II Nr. 340/2013, fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende gemäß § 64 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 verfügen, ist ein Studienbeitrag von 726,72 Euro pro Semester einzuheben. Allen übrigen ordentlichen Studierenden aus Drittstaaten, die weder unter Abs. 1 noch unter Abs. 2 erster Satz fallen, ist ein Studienbeitrag gemäß Abs. 1 vorzuschreiben.

In der Praxis ist allerdings die Feststellung über das Zutreffen der Personengruppenverordnung auf die den jeweiligen Student_in schwierig. Die Universität verlangt als Nachweis des "Mittelpunkts ihrer Lebensinteressen in Österreich" eine zusammenhängende Sozialversicherung und einen Meldenachweis. Dabei akzeptiert sie keine Selbstversicherungszeiten. Diese Praxis entbehrt sich allerdings jeglicher Rechtsgrundlage.

§ 1. 3. Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist;

Wir haben bereits zu Beginn diesen Jahres einen Vorschlag zur besseren Handhabung der Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen unterbreitet. Dieser ist anbei.

Die Universität muss klare und möglichst entgegenkommende Richtlinien veröffentlichen, die den Nachweis des Lebensmittelpunktes für Studierende bzw. deren Unterhaltspflichtige ermöglichen.

Weiters greift die Personengruppenverordnung bei Kindern von türkischen Arbeitnehmer_innen aufgrund des Assoziationsrechts. Selbiges gilt für Personen aus der Türkei, die schon selbst ein Jahr durchgehend in Österreich gearbeitet haben.

Zusammenfassung:

Die Art, wie der Passus "Lebensmittelpunkt" an der Uni Wien überprüft wird, muss geändert und gelockert werden. Die Selbstversicherung nicht anzuerkennen, hat außerdem keine rechtliche Grundlage.

4) Deutschkurse

a) Platzkontingent

Ein generelles Problem ist der chronische Platzmangel in den VWU Kursen. Die Plätze müssen dringend aufgestockt werden.

b) Qualität

Auch wenn die Student_innen die VWU Kurse bestehen, haben viele davon Probleme, im Studium die Studieneingangs- und Orientierungsphase ebenfalls zu schaffen. Es braucht Informationen und Unterlagen dazu, welche Qualität die VWU Kurse haben, wenn sie nicht auf die Uni selbst vorbereiten.

c) Aufenthaltstitel und Studien mit Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren stellt viele Student_innen aus Drittstaaten, die als außerordentliche Studierende ihren Deutschnachweis nachbringen müssen, vor massive Probleme. Vor allem dadurch, dass das Auswahlverfahren nur einmal jährlich stattfindet. Dies trifft Studierende, welche den Vorstudienlehrgang frühzeitig (also im Wintersemester vor dem Auswahlverfahren) beenden.

Hier tun sich mehrere Fragen auf.

Zuerst die Frage nach dem Status der Studierenden. Ohne tatsächliche Möglichkeit, akademisch anerkannt an der Universität tätig zu werden, ist auch der Aufenthaltstitel als Student_in bedroht. Aber auch in Sachen Leistungsnachweis sehen sich die betroffenen Studierenden mit Problemen konfrontiert. Durch den Mangel an Möglichkeiten verlieren sie ein Semester, um genügend ECTS Punkte nachzuweisen.

Der Lösungsansatz ist der, dass die Uni Wien auch hier entweder Zulassungsbestätigungen mit der Info ausstellt, dass es sich um ein Studium mit Aufnahmeverfahren einmal im Jahr handelt und der Auflage, dass die Zulassung funktioniert, wenn das Aufnahmeverfahren positiv absolviert wurde. Auch eine einfache Bestätigung, dass es sich um ein Studium mit Aufnahmeverfahren handelt, sollte der MA 35 reichen.